



Richtlinie LAV

Richtlinie des Landes Steiermark zur
Umsetzung des Programms
Landesvertragsnaturschutz (LAV)



Das Land
Steiermark

Fassung/Änderung	Geschäftszahl	genehmigt	In Kraft getreten
Version 1.1	ABT13-151850/2024	16.05.2024	16.05.2024

Inhalt

1. Ziel	3
2. Vertragspartner:innen	3
3. Vertragsflächen	4
4. Aufrufe und Abwicklung	4
5. Vertragsdauer	5
6. Verpflichtungen	6
7. Prämienhöhe, Zuschläge	6
8. Auszahlung	7
9. Kündigung	7
10. Kontrolle	8
11. Rückzahlung	9
12. Flächentypen	10
A) Anlage, Erhaltung und Pflege wertvoller Grünlandflächen (G) und Ackerflächen (A)	11
G1) Entwicklungsflächen	13
G2) Magere Feucht- und Nasswiesen	14
G3) Frische Magerwiesen	16
G4) Mäh-Halbtrockenrasen	18
G5) Fettwiesen	19
G6) Trockenrasen	21
G7) Streuobstbestände	22
G8) Magerweiden	23
G9) Weide-Halbtrockenrasen und Trockenrasen (beweidet)	25
G10) Fettweiden	26
G11) Lärchwiesen und -weiden	27
A1) Ackerbrachen	28
B) Erhaltung und Entwicklung von sonstigen wertvollen Biotopen	29
M1) Moore	29
N1) Nassflächen, nicht regelmäßig mähbar	34
T1) Wertvolle Teichflächen	37
B1) Biberhabitate	41
L1) Waldmäntel	43
L2) Hecken	45
L3) Einzelstehende Habitatbäume und Baumgalerien	47
L4) Kleinhabitate mit ökologischer Schlüsselfunktion	48

1. Ziel

Die ökologische Situation in der Steiermark ist immer noch durch einen anhaltenden Rückgang der Bestände von Tier- und Pflanzenarten und damit einem Verlust an Biodiversität geprägt. Gründe für diesen Rückgang sind vor allem stetige Verluste an wichtigen Lebensräumen und Strukturen. Dieser Rückgang betrifft insbesondere wertvolle Wiesenbestände, die unter anderem für den Insektenreichtum bedeutend sind, naturschutzfachliche bedeutsame Teichflächen, die für Zugvögel, Wasservögel, Amphibien und Insekten ein unersetzbares Habitat darstellen oder Einzelbäume, in denen gefährdete Totholzkäfer ganzjährig leben. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz unterstützt mit dem Landesvertragsnaturschutzprogramm LAV Naturschutzmaßnahmen auf der Grundlage eines Vertrages. Dieser dient zur Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume. Dabei sollen mit diesem Programm insbesondere jene potentiellen Vertragspartner:innen angesprochen werden, die aufgrund der Betriebsgröße nicht am Österreichischen Umweltprogramm ÖPUL teilnehmen können, bzw. Bewirtschafter*innen oder Grundbesitzer:innen von Flächentypen, die hohen Wert für die Biodiversität haben und die durch EU-Förderprogramme nicht abgedeckt sind.

2. Vertragspartner:innen

Als Vertragspartner:innen kommen in Betracht:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- Gebietskörperschaften

Die Vertragspartner:innen müssen rechtlich und tatsächlich über die gesamte Vertragsfläche Verfügungsberechtigt sein.

Die Flächentypen G1 bis G11 sowie der Flächentyp A1 können nur von Vertragspartner:innen in Anspruch genommen werden, die nicht am ÖPUL 2023¹ teilnehmen dürfen. Die Teilnahmevoraussetzungen des ÖPUL 2023 sind im „Allgemeinen Teil“ der Sonderrichtlinie (Kap. 1) geregelt.

Wenn Unklarheiten über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen des ÖPUL 2023 erst im Rahmen der ÖPUL Kartierung geklärt werden können oder erst im Rahmen der ÖPUL Kartierung aufgeworfen werden, können von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen zur vorliegenden Richtlinie (z.B. früherer Vertragseinstieg) zur Vermeidung von Vertragslücken zugelassen werden.

¹ ÖPUL 2023: Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft.

3. Vertragsflächen

Als Vertragsflächen kommen Flächen in Betracht

- die in der Steiermark liegen,
- mindestens 0,05 ha groß sind (Ausnahme: gesonderte Regelung bei den Flächentypen L1 Waldmäntel, L2 Hecken, L3 Habitatbäume und Baumgalerien, L4 Kleinhabitate, B1 Biberhabitate und T1 Wertvolle Teiche),
- deren naturschutzfachlicher Wert bzw. deren naturschutzfachliches Entwicklungspotential durch ein Gutachten festgestellt wurde.

Es besteht kein Anspruch auf einen LAV-Vertrag, wenn auf der Fläche eine Entschädigung für Nutzungsentgang z.B. aus einem Unterschutzstellungsverfahren besteht.

Soll für Flächen, auf denen Einnahmen aus Klimakompensationszahlungen (CO₂ Zertifikate, Carbon Credits) oder aus dem Handel mit Emissionsrechten bezogen werden, ein LAV Vertrag abgeschlossen werden, so sind diesbezügliche Verträge gegenüber der Abteilung 13, Referat Naturschutz offenzulegen. Dieser steht das Recht zu, zur Vermeidung von Doppelleistungen Bestandteile der Grundprämie oder prämierelevante Zuschläge vom Vertrag auszunehmen oder gegebenenfalls den Abschluss eines LAV-Vertrages abzulehnen.

Soll während der Laufzeit eines LAV Vertrages ein Vertrag über Klimakompensationszahlungen oder den Handel mit Emissionsrechten abgeschlossen werden, so ist dies der Abteilung 13, Referat Naturschutz zu melden. Dieser steht das Recht zu, zur Vermeidung von Doppelleistungen den laufenden LAV Vertrag im Einvernehmen mit dem/der Vertragspartner:in anzupassen oder gegebenenfalls unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

Der naturschutzfachliche Wert sowie der Pflege- und Entwicklungsbedarf der Fläche werden von Bezirksnaturschutzbeauftragten, Europaschutzgebiets-Betreuer:innen oder von der Abteilung 13, Referat Naturschutz zertifizierten Naturschutzexpert:innen nach Flächenbeantragung festgelegt. Die bei den Flächentypen erwähnten Biotoptypen beziehen sich auf den Biotoptypenkatalog der Steiermark (Herausgeber: Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 13C Naturschutz, 2008).

4. Aufrufe und Abwicklung

Das Landesvertragsnaturschutzprogramm wird im Rahmen von Aufrufen umgesetzt, die von der für Naturschutz zuständigen Stelle umgesetzt und auf der Website des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz veröffentlicht werden. In dem jeweiligen Aufruf werden jene Flächentypen der Richtlinie gelistet, die für die jeweilige Periode ausgeschrieben werden sollen. Darüber hinaus wird im jeweiligen Aufruf nachvollziehbar dargelegt, nach welchen Parametern die rechtzeitig eingelangten Anträge bewertet werden. Dabei sind naturschutzfachlich relevante Parameter anzuwenden.

Diese können z.B. sein:

- Vorkommen unionsrechtlich geschützter Arten oder Lebensräume

- Bevorzugte Flächengrößen der Flächentypen, wenn das Flächenausmaß mit dem naturschutzfachlichen Wert einen Zusammenhang darstellt
- Flächentypen mit hoher Trittstein- bzw. Biotopvernetzungsfunktion

Die eingelangten Anträge werden durch ein Gremium, das von Expert:innen der für Naturschutz zuständigen Stelle des Landes Steiermark besetzt ist, bewertet. Der/Die Antragsteller:in erhält spätestens bis Jahresende (31.12.) ein Informationsschreiben samt Begründung, wenn diese:r mit der beantragten Fläche nicht in das Vertragsnaturschutzprogramm aufgenommen wurde. Andernfalls erhalten sie bis Jahresende (31.12.) einen Vertrag.

5. Vertragsdauer

Flächentyp	Flächentyp Name	Verpflichtungszeitraum
G1	Entwicklungsflächen*	min. 1 Jahr, max. 2 Jahre *
G2	Magere Feucht- und Nasswiesen	4 Jahre
G3	Frische Magerwiesen	
G4	Mäh-Halbtrockenrasen	
G5	Fettwiesen	
G6	Trockenrasen	
G7	Streuobstbestände	
G8	Magerweiden	
G9	Weide-Halbtrockenrasen und Trockenrasen (beweidet)	
G10	Fettweiden	
G11	Lärchwiesen und – weiden	
A1	Ackerbrachen	
N1	Nassflächen	
T1	Wertvolle Teichflächen	
B1	Biberhabitats	
M1	Moore	6 Jahre
L1	Waldmäntel	10 Jahre
L2	Hecken	
L3	Einzelstehende Habitatbäume und Baumgalerien	
L4	Kleinhabitats mit ökologischer Schlüsselfunktion	min. 1 Jahr, max. 4 Jahre

* Flächentyp G1: min. 1 Jahr, max. 2 Jahre, im Anschluss verbindliche Weiterführung der Pflege entsprechend dem Flächentyp G2-G11 für zumindest 4 Jahre

6. Verpflichtungen

Die Verpflichtungen sind von Bezirksnaturschutzbeauftragten, Europaschutzgebiets-Betreuer:innen oder von der Abteilung 13, Referat Naturschutz zertifizierten Naturschutzexpert:innen je nach Flächentyp festzulegen.

7. Übergangsbestimmungen

Änderungen der Prämienhöhe bzw. Zuschläge, die mit der gegenständlichen Richtlinie beschlossen werden, sind rückwirkend für die Verträge mit Laufzeitbeginn 2024 sowie für die im Jahr 2024 bereits erfolgten Aufrufe anzuwenden, wenn die Anwendung für die Vertragspartner:innen eine Verbesserung bedeutet.

8. Prämienhöhe, Zuschläge

Prämien werden grundsätzlich flächenbezogen berechnet, die Prämiensätze werden in €/Jahr/ha angegeben. Für kleine Flächen werden pauschale Prämien (€/Jahr/Fläche) bezahlt. Damit soll der erhöhte Verwaltungsaufwand pro Fläche für kleine Bewirtschaftungseinheiten ausgeglichen werden. Für Flächen zwischen 5.000 m² und 1 ha kann die Berechnung in €/ha/Jahr zu einer geringeren Prämienhöhe führen als die pauschale Prämie in €/ha/Fläche für Flächen bis 5.000 m². In solchen Fällen ist die pauschale Prämie für Flächen bis 5.000 m² anzuwenden.

Bei einigen Flächentypen wurden für die Umsetzung spezieller Maßnahmen Zuschläge zur Grundprämie kalkuliert. Die Zuschläge können ausschließlich auf die in anschließender Tabelle angeführten Flächentypen angewandt werden:

Zuschlag	Anwendung auf Flächentypen
Schutzgutzuschlag	G2 bis G11
Heutrocknung	G3 bis G6
Weideverzicht	M1
Abzäunung	G8, M1, N1
Jährliches Aufstellen und Ablegen eines Zaunes	G8, M1, N1
Temporärer Grabenanstau	G2, G3, G5, M1, N1
Mosaikartiges Mähen	M1
Schwenden von Gehölzen	M1
Bepflanzungszuschlag	L2, L3

„Schutzgutzuschlag“

Für die spezifische Pflege von Grünlandflächen in Schutzgebieten kann nur dann ein Schutzgutzuschlag gewährt werden, wenn auf der Fläche keine Entschädigung für Nutzungsentgang oder Bewirtschaftungerschwernis aus einem Unterschutzstellungsverfahren bezahlt wird/wurde.

Ein Schutzgutzuschlag ist für die Flächentypen G2-G11 zulässig.
Voraussetzung ist:

Bei Lage in einem Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet):

- Mindestens 50% der Vertragsfläche sind im Schutzgutflächen-Layer² der Agrarmarkt Austria (AMA) enthalten ODER
- Auf mindestens 50% der Vertragsfläche wird im Rahmen der Begutachtung ein Lebensraumtyp des Europaschutzgebietes (Natura 2000 Gebietes) festgestellt ODER
- Die Vertragsfläche hat eine besondere Bedeutung für ein Schutzgut (Tier oder Pflanze) des Europaschutzgebietes (Natura 2000 Gebietes) und die Bewirtschaftung wird im Rahmen der Begutachtung auf die Bedürfnisse der Zielart angepasst.

Bei Lage in einem Naturschutzgebiet nach §7 Abs 3 Zi 2:

- Auf Mindestens 50% der Vertragsfläche wird im Rahmen der Begutachtung ein Halbtrockenrasen oder Trockenrasen festgestellt (Flächentyp G4, G6 oder G9)

Bei Lage in einem Naturschutzgebiet nach §7 Abs 3 Zi 3:

- Die Vertragsfläche hat eine besondere Bedeutung für eine im Gebiet geschützte Tier-, Pflanzen- oder Pilzart und die Bewirtschaftung wird im Rahmen der Begutachtung auf die Bedürfnisse der Zielart angepasst UND
- die im Gebiet geschützte Tier-, Pflanzen- oder Pilzart ist in der Prioritätenliste der für Naturschutz zuständigen Stelle des Landes Steiermark enthalten.

Die Prioritätenliste wird durch ein Gremium, das von Expert:innen der für Naturschutz zuständigen Stelle des Landes Steiermark besetzt ist, erarbeitet und auf der Website des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz, veröffentlicht.

Schutzgutzuschlag für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

Schutzgutzuschlag (flächenbezogen)	100,00
------------------------------------	--------

Schutzgutzuschlag für Flächen kleiner als 5.000 m² €/Jahr/Fläche

Schutzgutzuschlag (pauschal)	30,00
------------------------------	-------

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien erfolgt jährlich auf das von den Vertragspartner:innen bekanntgegebene Konto spätestens im letzten Quartal des Jahres, wenn sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Leistungen und Verpflichtungen von den Vertragspartner:innen eingehalten wurden.

10. Kündigung

Es ist den Vertragspartner:innen ein Vertrag auszuhändigen, gemäß welchem der Abteilung 13, Referat Naturschutz das Recht zusteht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn die vereinbarten Leistungen von den Vertragspartner:innen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

² Maßnahme Habitatbewirtschaftung (H) im ÖPUL 2023 (Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft.)

Der Abteilung 13, Referat Naturschutz steht das Recht zu, zur Vermeidung von Doppelleistungen einen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn von den Vertragspartner:innen mit Dritten ein Vertrag über Klimakompensationszahlungen oder den Handel mit Emissionsrechten abgeschlossen wird und eine Vertragsänderung zur Vermeidung von Doppelleistungen nicht möglich ist oder darüber kein Einvernehmen erzielt werden kann.

Die Vertragspartner:innen können unter Angabe nachweisbarer maßgeblicher Gründe (z.B. Krankheitsfall oder die Vertragsfläche oder der Flächentyp wird durch höhere Gewalt beseitigt oder beschädigt) innerhalb des Vertragszeitraumes den Vertrag kündigen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Jahresprämie für die Leistungen, die bereits erbracht wurden.

Bei Mitteilung des Todesfalls der Vertragspartner:innen erlischt der Vertrag umgehend.

Im Falle eines Vertragspartner:innenwechsels ist die Übernahme des Vertrages durch die neue Vertragspartnerin oder den neuen Vertragspartner möglich, bedarf jedoch ihrer/seiner schriftlichen Übernahmeerklärung und der schriftlichen Annahme durch die Abteilung 13, Referat Naturschutz.

11. Kontrolle

Es ist sicherzustellen, dass jährlich eine Kontrolle der Vertragsflächen in Form einer Stichprobe durch die Abteilung 13, Referat Naturschutz durchgeführt wird. Sie hat durch Fachkräfte zu erfolgen, die nicht an der Erstellung des Vertrages mitgewirkt haben. Kontrollorgane müssen geschulte und zertifizierte Fachkräfte der Abteilung 13, Referat Naturschutz bzw. geschulte und zertifizierte Fachkräfte sein, die diese Tätigkeit im Auftrag der Abteilung 13, Referat Naturschutz durchführen. Die Kontrolle kann jederzeit und unangekündigt durchgeführt werden.

Jährlich werden mind. 5% der Vertragsflächen (= Stichprobe) kontrolliert. Die Kontrolltätigkeit umfasst

- eine Plausibilitätskontrolle bezüglich der vertragsgemäßen Bewirtschaftung der vertragsgegenständlichen Flächen
- die allgemeine Beschaffenheit des Flächentyps, insbesondere betreffend Veränderungen, die den naturschutzfachlichen Wert des Flächentyps im Vergleich zum Zeitpunkt der Begutachtung herabsetzen
- durchgeführte Pflege oder Bewirtschaftungsmaßnahmen

Das Kontrollorgan stellt im Rahmen des Kontrollbesuches abschließend fest, ob

- kein Vertragsverstoß
- ein geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß (z.B. geringfügige Flächenabweichungen und nicht rechtzeitige einmalige Erfüllung der Leistungen)
- ein naturschutzfachlich relevanter Vertragsverstoß (z.B. relevante Flächenänderungen und biotopbeeinträchtigende nicht vertragskonforme Bewirtschaftungsmaßnahmen oder ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß)
- ein grober Vertragsverstoß (z.B. nachhaltig wirksame Veränderungen an der Fläche, der Strukturen oder des Boden- bzw. Wasserhaushalts, vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben bei der Beantragung des Vertrags)

vorliegt.

12. Rückzahlung

Die Vertragspartner:innen sind davon in Kenntnis zu setzen, dass der Abteilung 13, Referat Naturschutz das Recht zusteht, bereits ausbezahlte Beträge zu kürzen, zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn:

- a) Vertragspartner:innen die vereinbarten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen, oder
- b) der Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Vertragspartner:innen gegenüber der Abteilung 13, Referat Naturschutz vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
- c) der Vertrag nicht rechtmäßig zustande gekommen ist.

Bei Feststellung von geringfügigen, naturschutzfachlich nicht relevanten Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle werden die Vertragspartner:innen auf die erforderliche Einhaltung der Vertragsbedingungen hingewiesen, es erfolgt keine zusätzliche Sanktion.

Bei Feststellung von naturschutzfachlich relevanten Vertragsverstößen betreffend die Nicht-Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen bzw. Pflegemaßnahmen anlässlich einer Kontrolle kann die jeweilige Jahresprämie einmalig oder dauerhaft um 30% reduziert oder der Vertrag nicht fortgesetzt werden. Ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß anlässlich einer Kontrolle gilt als relevanter Vertragsverstoß.

Bei Feststellung von groben Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle wird die gesamte erhaltene Prämie des Vertrags zurückgefordert und der Vertrag nicht fortgesetzt.

13. Flächentypen

Flächentyp	Flächentyp Name
A) Anlage, Erhaltung und Pflege wertvoller Grünlandflächen (G) und Ackerflächen (A)	
G1	Entwicklungsflächen
G2	Magere Feucht- und Nasswiesen
G3	Frische Magerwiesen
G4	Mäh-Halbtrockenrasen
G5	Fettwiesen
G6	Trockenrasen
G7	Streuobstbestände
G8	Magerweiden
G9	Weide-Halbtrockenrasen und Trockenrasen (beweidet)
G10	Fettweiden
G11	Lärchwiesen und – weiden
A1	Ackerbrachen
B) Erhaltung und Entwicklung von sonstigen wertvollen Biotopen	
N1	Nassflächen
T1	Wertvolle Teichflächen
B1	Biberhabitate
M1	Moore
L1	Waldmäntel
L2	Hecken
L3	Einzelstehende Habitatbäume und Baumgalerien
L4	Kleinhabitate mit ökologischer Schlüsselfunktion

A) Anlage, Erhaltung und Pflege wertvoller Grünlandflächen (G) und Ackerflächen (A)

Die Flächentypen G1 bis G11 sowie der Flächentyp A1 können nur von Vertragspartner:innen in Anspruch genommen werden, die nicht am ÖPUL 2023³ teilnehmen dürfen.

Bedingungen für die Flächentypen G2 – G11, A1:

CON1 Verzicht auf Geländekorrekturen, Grabungen, etc.

CON2 Verzicht auf Entwässerung

CON3 Verzicht auf maschinelle Entsteinung

CON4 Verzicht auf Ausbringung von Gülle und Jauche

CON5 Verzicht auf Ausbringung von Pestiziden

CON6 Verzicht auf Aufforstungsmaßnahmen

CON7 Verzicht auf Verwendung von Konditionierern

CON8 Bei Durchführung einer Mahd vollständiges Abräumen des Mähguts binnen 1 Woche nach jedem Schnitt

CON11 Zweiter verpflichtender Schnitt auf Fettwiesen

Zusätzlich gilt auf Weiden:

CON9 Weidebesatzbeschränkung von max. 1 RGVE/ha/Jahr auf Hut- und Dauerweiden

CON10 Keine Zufütterung auf Hut- und Dauerweiden

CON12 Ein Weidetagebuch ist zu führen

Schwierigkeitsgrad der Bewirtschaftung

Die Einstufung erfolgt nach der Art der möglichen Bewirtschaftung und nicht nach der tatsächlichen Bewirtschaftung.

Leicht bewirtschaftbare Mähwiese

- Eine leicht bewirtschaftbare Mähwiese kann mit dem (Allrad-) Traktor in normaler Arbeitszeit (= 1 -1,5 Akh/ha) gemäht werden. Es handelt sich um eine gut befahrbare Fläche mit wenig Geländeunebenheiten, sowie einer geringen Geländeneigung.
- Eine leicht bewirtschaftbare Mähwiese weist keine oder nur leichte, zeitweilige Vernässungstendenzen auf.
- Hangneigung bis 35 %, keine bis wenige Unebenheiten.

³ ÖPUL 2023: Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft.

Mittelschwer bewirtschaftbare Mähwiesen

- Als mittelschwer bewirtschaftbare Mähwiesen sind Flächen einzustufen, bei denen auf Grund ihrer Neigung und/oder dem Vorhandensein von Buckeln und/oder Gräben und/oder Nassstellen die Bewirtschaftung mit einem (Allrad-)Traktor länger als normal dauert (mehr als 2 Akh/ha) oder die Bewirtschaftung mit dem Motormäher oder Mähtrac erfolgen muss.
- Hangneigung 36-50 %

Schwer bewirtschaftbaren Mähwiesen

- Bei schwer bewirtschaftbaren Mähwiesen handelt es sich um Flächen, die auf Grund ihrer Neigung und/oder dem Vorhandensein von Buckeln und/oder Gräben und/oder Nassstellen zum größten Teil mit der Hand bewirtschaftet werden müssen (Mahd mit der Sense, Zusammenrechen des getrockneten Mähgutes mit dem Heurechen).
- Hangneigung über 50 %

Zusatzregeln

- Bei Flächen mit einer Neigung von 36-50 %, bei denen aufgrund besonders schwieriger Geländeverhältnisse ein händisches Aufladen des Mähgutes unbedingt notwendig bzw. ein maschinelles Aufladen mit dem Ladewagen unmöglich ist, ist eine Einstufung als „schwer bewirtschaftbar“ möglich.
- Bei Flächen mit einer Neigung bis 35 %, die auf Grund der Vielzahl an Bodenunebenheiten (Buckeln, Gräben) nicht mit dem (Allrad-)Traktor befahrbar sind, ist eine Einstufung als „mittelschwer bewirtschaftbar“ möglich.

G1) Entwicklungsflächen

Mit Entwicklungsflächen sind Flächen gemeint, die Erstmaßnahmen benötigen, damit sie sich zu einem Biotoptyp der Flächentypen G2 – G11 entwickeln können. Ziel dieser „Entwicklungsflächen“ ist es, dass sie sich zu einem dieser Biotypen entwickeln, und die Fläche im Anschluss an die Erstmaßnahmen verbindlich zumindest 4 Jahre lang weitergepflegt oder bewirtschaftet wird. Ein Vertrag für eine Entwicklungsfläche kann maximal 2 Jahre lang gewährt werden und wird nur in Kombination mit weiterführenden biotopspezifischen Pflegemaßnahmen gewährt. Entwicklungsflächen können in der Ausgangssituation sowohl Grünland- als auch Ackerflächen sein.

Bedingungen

Bei Entwicklungsflächen ist ein flächenspezifisches Konzept verbindlich, in dem die erforderlichen Maßnahmen festgeschrieben und dargestellt sind. In diesem sind auch allfällig die im Kapitel „Flächentypen“ angeführten Bedingungen als etwaige Auflagen zu berücksichtigen. Das flächenspezifische Konzept enthält das Entwicklungsziel auf der Fläche, eine Flächenskizze mit der Lokalisierung der erforderlichen Maßnahmen, sowie eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen (z.B. Schwenden, Bodenabtrag, Beseitigen bestehender Drainagen).

Erforderliche Maßnahmen werden als Auflagen vergeben und können insbesondere sein:

Mäßig aufwendige Maßnahmen (Beispiele)

ENT1 Aushagerungsschnitte / Pflegeschnitte nach Pflegeplan

ENT2 Bodenvorbereitung und Aussaat an den jeweiligen Standort angepasster und regional produzierter Saatgutmischungen bzw. Auswahl der Spenderflächen

ENT3 Schwenden unter 50% Verbuschungsgrad

ENT7 Pflanzung von Einzelbäumen (z.B. Streuobst)

Sehr aufwendige Maßnahmen (Beispiele)

ENT4 Abheben/Entfernen von Oberboden

ENT5 Beseitigung bestehender Drainagen

ENT6 Schwenden über 50% Verbuschungsgrad

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

Entwicklungsflächen	mäßig aufwendige Erstmaßnahmen	2.000,00
Entwicklungsflächen	sehr aufwendige Erstmaßnahmen	3.000,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Mäßig aufwendig	Sehr aufwendig
Entwicklungsflächen bis 1.000 m ²	800,00	1.000,00
Entwicklungsflächen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	1.000,00	1.500,00
Entwicklungsflächen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	1.500,00	2.000,00

G2) Magere Feucht- und Nasswiesen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 2.2.1 Großseggenrieder (gemähte Typen)
- 2.2.3 Kleinseggenrieder (gemähte Typen)
- 3.1.1 Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer Standorte (nur gemähte Typen)
 - 3.1.1.1 Basenreiche Pfeifengras-Streuwiese
 - 3.1.1.3 Basenarme Pfeifengras-Streuwiese

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFG1 Düngeverzicht

AUFG2 keine Beweidung

AUFG3 Die Flächen müssen mind. 1x im Jahr gemäht werden

AUFG17 Die Flächen dürfen max. 2x/Jahr gemäht werden

AUFG4 Jegliche Bewirtschaftung frühestens ab 01.08. erlaubt

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlegeln, Abblasen des Mähgutes

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Zusätzlich kann die spezifische Pflegeauflage „AUFM4 temporärer Grabenanstau“ vergeben werden, die einen Prämien-Zuschlag auslöst.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

Feucht- und Nasswiesen	leicht	610,00
Feucht- und Nasswiesen	mittel	670,00
Feucht- und Nasswiesen	schwer	770,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel	schwer
Feucht- und Nasswiesen bis 1.000 m ²	200,00	300,00
Feucht- und Nasswiesen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	300,00	400,00
Feucht- und Nasswiesen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	400,00	500,00

Ergänzender Zuschlag in Verbindung mit Pflegeaufgabe:

Zuschlag „Temporärer Grabenanstau“ nur in Verbindung mit „AUFM4 temporärer Grabenanstau“.

Mit einem temporären Grabenanstau soll der Grundwasserspiegel von teilentwässerten Niedermoorwiesen bzw. Feuchtwiesen zeitlich befristet angehoben werden. Rund zwei bis drei Wochen vor der Mahd ist eine Absenkung möglich, um die Bewirtschaftung der Fläche sicherzustellen.

Bei vorhandenen Stauwehren wird der Aufwand für das jährliche Setzen und Öffnen sowie ein allfälliger Ertragsverlust für die vom Einstau betroffene Fläche abgegolten.

Zuschlag für das jährliche Setzen und Öffnen der Stauwehre für Flächen größer als 5.000 m² in €/Jahr/ha

Temporärer Grabenanstau	287,00
-------------------------	---------------

Zuschlag für das jährliche Setzen und Öffnen der Stauwehre für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche.

Temporärer Grabenanstau bis 1000 m ²	Aufwand gering/mittel (<3h/Jahr)	100,00
Temporärer Grabenanstau bis 1000 m ²	Aufwand hoch (> 3h/Jahr)	140,00
Temporärer Grabenanstau 1001 m ² bis 5000 m ²	Aufwand gering/mittel (<3h/Jahr)	120,00
Temporärer Grabenanstau 1001 m ² bis 5000 m ²	Aufwand hoch (>3h/Jahr)	160,00

G3) Frische Magerwiesen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.2.1.1.1 Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen
- 3.2.1.1.2 Frische basenarme Magerwiese der Tieflagen
- 3.2.1.2.1 Frische basenreiche Magerwiese der Bergstufe
- 3.2.1.2.2 Frische basenarme Magerwiese der Bergstufe

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFG1 Düngeverzicht

AUFG2 keine Beweidung

AUFG3 Die Flächen müssen mind. 1x im Jahr gemäht werden

AUFG5 Heutrocknung auf der Fläche beim ersten Schnitt (Zuschlag „Heutrocknung“)

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlegeln, Abblasen des Mähgutes

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Zusätzlich kann die spezifische Pflegeaufgabe „AUFM4 temporärer Grabenanstau“ vergeben werden, die einen Prämien-Zuschlag auslöst.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

			Zuschlag „Heutrocknung“
FrISChe Magerwiesen	leicht	535,00	+ 85,00
FrISChe Magerwiesen	mittel	595,00	+ 85,00
FrISChe Magerwiesen	schwer	695,00	+ 85,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel	schwer
FrISChe Magerwiesen bis 1.000 m ²	200,00	300,00
FrISChe Magerwiesen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	300,00	400,00
FrISChe Magerwiesen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	400,00	500,00

Ergänzender Zuschlag in Verbindung mit Pflegeaufgabe:

Zuschlag „Temporärer Grabenanstau“ nur in Verbindung mit „AUFM4 temporärer Grabenanstau“.

Mit einem temporären Grabenanstau soll der Grundwasserspiegel von an die Wiese angrenzenden bzw. durch einen Graben getrennte Moorflächen zeitlich befristet angehoben werden. Rund zwei bis drei Wochen vor der Mahd ist eine Absenkung möglich, um die Bewirtschaftung der Fläche sicherzustellen.

Bei vorhandenen Stauwehren wird der Aufwand für das jährliche Setzen und Öffnen sowie ein allfälliger Ertragsverlust für die vom Einstau betroffene Fläche abgegolten.

Zuschlag für das jährliche Setzen und Öffnen der Stauwehre für Flächen größer als 5.000 m² in €/Jahr/ha

Temporärer Grabenanstau	287,00
-------------------------	---------------

Zuschlag für das jährliche Setzen und Öffnen der Stauwehre für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche.

Temporärer Grabenanstau bis 1000 m ²	Aufwand gering/mittel (<3h/Jahr)	100,00
Temporärer Grabenanstau bis 1000 m ²	Aufwand hoch (> 3h/Jahr)	140,00
Temporärer Grabenanstau 1001 m ² bis 5000 m ²	Aufwand gering/mittel (<3h/Jahr)	120,00
Temporärer Grabenanstau 1001 m ² bis 5000 m ²	Aufwand hoch (>3h/Jahr)	160,00

G4) Mäh-Halbtrockenrasen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.3.1.1.1 Mitteleuropäischer basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.1.2 Kontinentaler basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.2.1 Mitteleuropäischer basenarmer Mäh-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.2.2 Kontinentaler basenarmer Mäh-Halbtrockenrasen

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFG1 Düngeverzicht

AUFG2 keine Beweidung

AUFG3 Die Flächen müssen mind. 1x im Jahr gemäht werden

AUFG5 Heutrocknung auf der Fläche beim ersten Schnitt (Zuschlag „Heutrocknung“)

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlegeln, Abblasen

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

			Zuschlag „Heutrocknung“
Mäh-Halbtrockenrasen	leicht	535,00	+ 85,00
Mäh-Halbtrockenrasen	mittel	595,00	+ 85,00
Mäh-Halbtrockenrasen	schwer	695,00	+ 85,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel	schwer
Mäh-Halbtrockenrasen bis 1.000 m ²	200,00	300,00
Mäh-Halbtrockenrasen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	300,00	400,00
Mäh-Halbtrockenrasen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	400,00	500,00

G5) Fettwiesen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.1.2.1 Feuchte bis nasse Fettwiese
- 3.1.2.4 Überschwemmungswiese
- 3.2.2.1.1 Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen
- 3.2.2.2.1 Frische, artenreiche Fettwiese der Bergstufe

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFG2 keine Beweidung

AUFG5 Heutrocknung auf der Fläche beim ersten Schnitt (Zuschlag „Heutrocknung“)

AUFG6 Düngung nur mit Festmist

AUFG7 Die Flächen müssen 2x im Jahr gemäht werden

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlegeln, Abblasen des Mähgutes

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

			Zuschlag „Heutrocknung“
Fettwiesen	leicht	470,00	+ 85,00
Fettwiesen	mittel/schwer	635,00	+ 85,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel	schwer
Fettwiesen 1.000 m ²	200,00	300,00
Fettwiesen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	300,00	400,00
Fettwiesen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	400,00	500,00

Ergänzender Zuschlag in Verbindung mit Pflegeaufgabe:

Zuschlag „Temporärer Grabenanstau“ nur in Verbindung mit AUFM4 temporärer Grabenanstau.

Mit einem temporären Grabenanstau soll der Grundwasserspiegel von an die Wiese angrenzenden bzw. durch einen Graben getrennte Moorflächen zeitlich befristet angehoben werden. Rund zwei bis drei Wochen vor der Mahd ist eine Absenkung möglich, um die Bewirtschaftung der Fläche sicherzustellen.

Bei vorhandenen Stauwehren wird der Aufwand für das jährliche Setzen und Öffnen sowie ein allfälliger Ertragsverlust für die vom Einstau betroffene Fläche abgegolten.

Zuschlag für das jährliche Setzen und Öffnen der Stauwehre für Flächen größer als 5.000 m² in €/Jahr/ha

Temporärer Grabenanstau	287,00
-------------------------	---------------

Zuschlag für das jährliche Setzen und Öffnen der Stauwehre für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche.

Temporärer Grabenanstau bis 1000 m ²	Aufwand gering/mittel (<3h/Jahr)	100,00
Temporärer Grabenanstau bis 1000 m ²	Aufwand hoch(> 3h/Jahr)	140,00
Temporärer Grabenanstau 1001 m ² bis 5000 m ²	Aufwand gering/mittel (<3h/Jahr)	120,00
Temporärer Grabenanstau 1001 m ² bis 5000 m ²	Aufwand hoch(>3h/Jahr)	160,00

G6) Trockenrasen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

3.3.2 Trockenrasen

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFG1 Düngeverzicht

AUFG2 keine Beweidung

AUFG3 Die Flächen müssen mind. 1x im Jahr gemäht werden

AUFG5 Heutrocknung auf der Fläche beim ersten Schnitt (Zuschlag „Heutrocknung“)

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlegeln, Abblasen des Mähgutes

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

			Zuschlag „Heutrocknung“
Trockenrasen	leicht	535,00	+ 85,00
Trockenrasen	mittel	595,00	+ 85,00
Trockenrasen	schwer	695,00	+ 85,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel	schwer
Trockenrasen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	300,00	400,00
Trockenrasen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	400,00	500,00

G7) Streuobstbestände

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 8.10.1 Streuobstbestand (mind. 30 Stk. Obstbäume/ha sowie mind. 5 Obstbäume)
- 8.4.2.1. Obstbaumreihe und -allee

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFG6 Düngung nur mit Festmist

AUFG8 Die Flächen müssen mindestens 1x, dürfen max. 3x im Jahr bewirtschaftet werden (Mahd oder Beweidung)

AUFG9 Nachpflanzung ausfallender Bäume mit Hochstamm-Sorten und Nachsorge (Ausmähen, Baumschutz, Erziehungsschnitt)

AUFG10 Erhalt ökologisch wertvoller Strukturen

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlegeln, Abblasen des Mähgutes

Diese Auflagen können im Rahmen der Begutachtung unter Angabe von Gründen adaptiert werden.

Prämien €/ha/Jahr

Streuobstbestände	leicht	363,00
Streuobstbestände	mittel	503,00
Streuobstbestände	schwer	643,00

Beweidete Streuobstbestände	-	313,00
-----------------------------	---	---------------

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche (gilt nicht für beweidete Streuobstbestände)

	Leicht/mittel	schwer
Streuobstbestände bis 1.000 m ²	150,00	250,00
Streuobstbestände 1.001 m ² bis 3.000 m ²	250,00	350,00
Streuobstbestände 3.001 m ² bis 5.000 m ²	350,00	450,00

G8) Magerweiden

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.1.1.2 Basenreiche feuchte bis nasse Magerweide
- 3.1.1.4 Basenarme feuchte bis nasse Magerweide
- 3.2.1.1.3 Frische basenreiche Magerweide der Tieflagen
- 3.2.1.1.4 Frische basenarme Magerweide der Tieflagen
- 3.2.1.2.3 Frische basenreiche Magerweide der Bergstufe
- 3.2.1.2.4 Frische basenarme Magerweide der Bergstufe

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFG11 keine zusätzliche Düngung

AUFG12 Weidebesatzbeschränkung < 0,5 RGVE/ha/Jahr

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlegeln, Abblasen des Mähguts

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden. Die zulässige Weidepflege ist im Zuge der Begutachtung festzulegen und als freie Textauflage zu vergeben.

Prämien €/ha/Jahr

Magerweiden	390,00
-------------	--------

Es kann der „Zuschlag Abzäunung“ und der Zuschlag „Jährliches Aufstellen und Ablegen des Zaunes“ gewährt werden (vgl. Flächentyp M1 Moore).

Zuschlag „Abzäunung“

Gefördert wird die Neuerrichtung eines Zaunes, um sensible Moor-, Feucht- oder Nassbereiche von Weidegebieten abzugrenzen.

Der Zuschlag kann auch bei den Flächentypen M1 und N1 gewährt werden.

Definition Zaun:

- Fixzaun: Holzzaun oder Holzpfähle mit Drahtgeflecht oder blanken Drähten
- Fixzaun elektrisch: Holzpfähle mit Weidezaundraht inkl. Weidezaungerät, Batterie, Zubehör
- Mobilzaun: Kunststoff- oder Metallpfähle mit Weidezaunband bzw. Weidezaunseil inkl. Weidezaungerät, Batterie, Zubehör

Prämien Zuschlag 4 einmalig €/100 lfm:

Fixzaun	1.000,00
Fixzaun elektrisch	500,00
Mobilzaun	250,00

Zuschlag „Jährliches Aufstellen und Ablegen des Zaunes“

Gefördert wird das jährliche Aufstellen und Ablegen des Zaunes außerhalb der Weidesaison bzw. die jährliche Errichtung eines Mobilzaunes.

Der Zuschlag kann auch bei den Flächentypen M1 und N1 gewährt werden.

Prämien Zuschlag 5 jährlich €/100 lfm:

Fixzaun	60,00
Fixzaun elektrisch und Mobilzaun	30,00

G9) Weide-Halbtrockenrasen und Trockenrasen (beweidet)

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.3.1.1.3 Mitteleuropäischer basenreicher Weide-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.1.4 Kontinentaler basenreicher Weide-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.2.3 Mitteleuropäischer basenarmer Weide-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.2.4 Kontinentaler basenarmer Weide-Halbtrockenrasen
- 3.3.2 Trockenrasen

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFG11 keine zusätzliche Düngung

AUFG12 Weidebesatzbeschränkung < 0,5 RGVE/ha/Jahr

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlegeln, Abblasen des Mähguts

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden. Die zulässige Weidepflege ist im Zuge der Begutachtung festzulegen und als freie Textauflage zu vergeben.

Prämien €/ha/Jahr

Weide-Halbtrockenrasen und Trockenrasen (beweidet)	390,00
--	---------------

G10) Fettweiden

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.1.2.2 Feuchte bis nasse Fettweide
- 3.2.2.1.3 Frische, artenreiche Fettweide der Tieflagen
- 3.2.2.2.3 Frische Fettweide und Trittrassen der Bergstufe

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFG6 Düngung nur mit Festmist

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlegeln, Abblasen des Mähguts

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden. Die zulässige Weidepflege ist im Zuge der Begutachtung festzulegen und als freie Textauflage zu vergeben.

Prämien €/ha/Jahr

Fettweiden	390,00
------------	--------

G11) Lärchwiesen und -weiden

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

8.7.1 Lärchwiese und -weide

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFG6 Düngung nur mit Festmist

AUFG12 Weidebesatzbeschränkung < 0,5 RGVE/ha

AUFG14 Die Flächen dürfen max. 2x im Jahr bewirtschaftet werden (Mahd oder Beweidung)

AUFG15 jährliches einmaliges Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen auf Lärchwiesen oder Lärchweiden

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlegeln, Abblasen des Mähguts

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden. Die zulässige Weidepflege ist im Zuge der Begutachtung festzulegen und als freie Textauflage zu vergeben.

Prämien €/ha/Jahr

Lärchwiesen- und -weiden	leicht	350,00
Lärchwiesen- und -weiden	mittel/schwer	845,00

A1) Ackerbrachen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

5.1.4.2 Artenreiche Ackerbrache

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFG1 Düngeverzicht

AUFA1 keine Nutzung des Aufwuchses

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlegeln, Abblasen

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

Ackerbrache	300,00
Ackerbrache mit Einsaat	450,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

		Mit Einsaat
Ackerbrache bis 1.000 m ²	100,00	+ 50
Ackerbrache 1.001 m ² bis 3.000 m ²	150,00	+ 70
Ackerbrache 3.001 m ² bis 5.000 m ²	200,00	+ 90

B) Erhaltung und Entwicklung von sonstigen wertvollen Biotopen

Die Flächentypen M1, G1, T1, B1 sowie die Flächentypen L1 bis L4 können auch von Vertragspartner:innen in Anspruch genommen werden, die mit Ihrem Betrieb im ÖPUL 2023⁴ teilnehmen, sofern die im LAV beantragten Flächen im ÖPUL nicht förderfähig sind.

M1) Moore

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen, wenn sie aufgrund der Bodenfeuchte nicht genutzt werden können.

- 2.1 Quellfluren
 - 2.1.1 Kalk-Quellfluren
 - 2.1.2 Basenreiche, kalkarme Quellfluren der Hochlagen
 - 2.1.3 Basenarme-Quellfluren
- 2.2 Waldfreie Sümpfe und Moore
 - 2.2.1 Großseggenrieder
 - 2.2.2 Röhrichte
 - 2.2.3 Kleinseggenrieder
 - 2.2.4 Übergangsmoore und Schwinggrasen
 - 2.2.5 Hochmoore

Bedingungen

Auf diesen Flächen gelten folgende Bedingungen für den Vertrag:

CON1 Verzicht auf Geländekorrekturen, Grabungen, etc.

CON2 Verzicht auf Entwässerung

CON5 Verzicht auf Ausbringung von Pestiziden

CON6 Verzicht auf Aufforstungsmaßnahmen

CON13 Düngeverzicht

CONM1 Verzicht auf Torfabbau

CONM2 Verzicht auf Tränken im Moorbereich

CONM3 Verzicht auf Fütterung und/oder Salzlecken im Moorbereich

⁴ ÖPUL 2023: Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft.

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den Bedingungen für den Flächentyp M1 folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFM1 Verzicht auf Befahrung

AUFG2 keine Beweidung (Prämienrelevant in Weidegebieten: Zuschlag „Weideverzicht“)

AUFG4 Jegliche Bewirtschaftung frühestens ab 01.08. erlaubt.

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden. Für Flächen kleiner als 5.000 m² ist die Auflage „AUFG2 keine Beweidung“ Bedingung für die Prämiengewährung, unabhängig von der Lage des Moores.

Für Flächen größer als 5.000 m² wird grundsätzlich auch die Auflage „AUFG2 keine Beweidung“ vergeben. Der Zuschlag „Weideverzicht“ wird aber nur dann gewährt, wenn durch die Maßnahme ein tatsächlicher Weideverzicht in Weidegebieten ausgelöst wird.

Zusätzlich können spezifische Pflegeauflagen vergeben werden, die jeweils einen Prämien-Zuschlag auslösen:

AUFM2 Mosaikartiges Mähen

AUFM3 Schwenden von Gehölzen

AUFM4 temporärer Grabenanstau

Grundprämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

Hydrologie weitgehend intakt	100,00
Hydrologie gestört	30,00
Zuschlag Weideverzicht, Niedermoorcharakter überwiegt	+ 160,00
Zuschlag Weideverzicht, Hochmoorcharakter überwiegt	+ 120,00

Grundprämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel
Moore bis 5.000 m ² , Niedermoorcharakter überwiegt, inkl. Weideverzicht	100,00
Moore bis 5.000 m ² , Hochmoorcharakter überwiegt, inkl. Weideverzicht	70,00

Zuschläge zur Grundprämie

Zuschlag „Abzäunung“

Gefördert wird die Neuerrichtung eines Zaunes, um sensible Moorbereiche von Weidegebieten abzugrenzen. Der Zuschlag kann auch bei den Flächentypen G8 und N1 gewährt werden.

Definition Zaun:

- Fixzaun: Holzzaun oder Holzpfähle mit Drahtgeflecht oder blanken Drähten
- Fixzaun elektrisch: Holzpfähle mit Weidezaundraht inkl. Weidezaungerät, Batterie, Zubehör
- Mobilzaun: Kunststoff- oder Metallpfähle mit Weidezaunband bzw. Weidezaunseil inkl. Weidezaungerät, Batterie, Zubehör

Zuschlag „Abzäunung“ einmalig €/100 lfm:

Fixzaun	1.000,00
Fixzaun elektrisch	500,00
Mobilzaun	250,00

Zuschlag „Jährliches Aufstellen und Ablegen des Zaunes“

Gefördert wird das jährliche Aufstellen und Ablegen des Zaunes außerhalb der Weidesaison bzw. die jährliche Errichtung eines Mobilzaunes.

Der Zuschlag kann auch bei den Flächentypen G8 und N1 gewährt werden.

Zuschlag „Jährliches Aufstellen und Ablegen eines Zaunes“ jährlich €/100 lfm:

Fixzaun	60,00
Fixzaun elektrisch und Mobilzaun	30,00

Ergänzende Zuschläge in Verbindung mit Pflegeauflagen:

Zuschlag „Mosaikartiges Mähen“ nur in Verbindung mit „AUFM2 Mosaikartiges Mähen“.

Durch regelmäßiges, mosaikartiges Mähen soll Gehölzaufwuchs verhindert und Nährstoffeintrag reduziert werden. Die Mahd hat mindestens alle drei Jahre zu erfolgen, wobei Bereiche mit starkem Gehölzdruck nach Maßgabe jährlich gemäht werden müssen. Abweichungen aufgrund besonders nasser Jahre können von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, bewilligt werden. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Die Prämieinstufung erfolgt nach Schwierigkeitsgraden analog zu „A) Anlage, Erhaltung und Pflege wertvoller Grünlandflächen (G) und Ackerflächen (A)“. Bezugsgröße für die Prämienberechnung ist die für die Pflegeauflage festgelegte Fläche. Diese ist im Zuge der Begutachtung abzugrenzen.

Die Kombination mit „AUFM3 Schwenden von Gehölzen“ ist nur möglich, wenn im ersten Vertragsjahr geschwendet wird.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

Mosaikartiges Mähen	mittel	400,00
Mosaikartiges Mähen	schwer	480,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	mittel	schwer
Mosaikartiges Mähen bis 500 m ²	70,00	100,00
Mosaikartiges Mähen 501 m ² bis 1.000 m ²	100,00	150,00
Mosaikartiges Mähen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	150,00	200,00
Mosaikartiges Mähen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	200,00	250,00

Zuschlag „Schwenden von Gehölzen“ nur in Verbindung mit „AUFM3 Schwenden von Gehölzen“.

Mechanische Entbuschung ein- bis zweimalig innerhalb der Vertragslaufzeit nach Maßgabe der Abteilung 13, Referat Naturschutz. Kein chemisches Schwenden. Zeitpunkt und Art der Entbuschung sowie die Lagerung des Gehölzschnittes sind mit der Abteilung 13, Referat Naturschutz, abzustimmen.

Die Kombination mit „AUFM2 Mosaikartiges Mähen“ ist nur möglich, wenn im ersten Vertragsjahr geschwendet wird.

Bezugsgröße für die Prämienberechnung ist die für die Pflegeauflage festgelegte Fläche. Diese ist im Zuge der Begutachtung abzugrenzen. Bei schnell nachwachsenden Gehölzen kann, wenn auf der Fläche nicht (mosaikartig) gemäht wird, eine zweite Entbuschungsmaßnahme im Vertragszeitraum notwendig sein. Diese ist im Rahmen der Begutachtung festzulegen und löst den Zuschlag für eine zweite Entbuschung aus.

Zuschlag „Schwenden von Gehölzen“ für Flächen größer als 5.000 m² in €/Jahr/ha

		Zuschlag für 2. Entbuschung
Anfangs-Verbuschungsgrad 20%	170,00	+ 60,00
Anfangs-Verbuschungsgrad 40%	300,00	+ 100,00
Anfangs-Verbuschungsgrad 60%	430,00	+ 140,00
Anfangs-Verbuschungsgrad 80%	560,00	+ 190,00
Anfangs-Verbuschungsgrad 100%	700,00	+ 230,00

Zuschlag für ein- oder zweimaliges „Schwenden von Gehölzen“ für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Verbuschungsgrad bis 50%	Verbuschungsgrad über 50%
Schwenden auf Moorflächen bis 500 m ²	100,00	200,00
Schwenden auf Moorflächen 501 m ² bis 1.000 m ²	130,00	260,00
Schwenden auf Moorflächen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	160,00	320,00
Schwenden auf Moorflächen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	200,00	400,00

Zuschlag „Temporärer Grabenanstau“ nur in Verbindung mit „AUFM4 temporärer Grabenanstau“.

Mit einem temporären Grabenanstau soll der Grundwasserspiegel von teilentwässerten Niedermoorwiesen zeitlich befristet angehoben werden. Rund zwei bis drei Wochen vor der Mahd ist eine Absenkung möglich, um die Bewirtschaftung der Fläche sicherzustellen.

Bei vorhandenen Stauwehren wird der Aufwand für das jährliche Setzen und Öffnen sowie ein allfälliger Ertragsverlust für die vom Einstau betroffene Fläche abgegolten.

Zuschlag für das jährliche Setzen und Öffnen der Stauwehre für Flächen größer als 5.000 m² in €/Jahr/ha

Temporärer Grabenanstau	287,00
-------------------------	---------------

Zuschlag für das jährliche Setzen und Öffnen der Stauwehre für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche.

Temporärer Grabenanstau bis 1000 m ²	Aufwand gering/mittel (<3h/Jahr)	100,00
Temporärer Grabenanstau bis 1000 m ²	Aufwand hoch (> 3h/Jahr)	140,00
Temporärer Grabenanstau 1001 m ² bis 5000 m ²	Aufwand gering/mittel (<3h/Jahr)	120,00
Temporärer Grabenanstau 1001 m ² bis 5000 m ²	Aufwand hoch (>3h/Jahr)	160,00

N1) Nassflächen, nicht regelmäßig mähbar

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen, wenn sie aufgrund der Bodenfeuchte nicht jedes Jahr bewirtschaftbar sind.

- 2.2.1 Großseggenrieder
- 2.2.3 Kleinseggenrieder
- 3.1.1 Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer Standorte (gemähte Typen)
 - 3.1.1.1 Basenreiche Pfeifengras-Streuwiese
 - 3.1.1.3 Basenarme Pfeifengras-Streuwiese

Bedingungen

Auf diesen Flächen gelten folgende Bedingungen für den Vertrag:

CON1 Verzicht auf Geländekorrekturen, Grabungen, etc.

CON2 Verzicht auf Entwässerung

CON5 Verzicht auf Ausbringung von Pestiziden

CON6 Verzicht auf Aufforstungsmaßnahmen

CON7 Verzicht auf Verwendung von Konditionierern

CON8 Bei Durchführung einer Mahd vollständiges Abräumen des Mähguts binnen 1 Woche nach jedem Schnitt

CON13 Düngeverzicht

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den Bedingungen für den Flächentyp N1 folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFG2 keine Beweidung

AUFG4 Jegliche Bewirtschaftung frühestens ab 01.08. erlaubt

AUFN1 Die Flächen müssen mind. 2x in 4 Jahren gemäht werden. Abweichungen aufgrund besonders nasser Jahre können von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, im Einzelfall bewilligt werden.

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Zusätzlich kann die spezifische Pflegeaufgabe „AUFM4 temporärer Grabenanstau“ vergeben werden, die einen Prämien-Zuschlag auslöst.

Es können der Zuschlag „Abzäunung“, der Zuschlag „Jährliches Aufstellen und Ablegen des Zaunes“ und der Zuschlag „temporärer Grabenanstau“ gewährt werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

Feucht- und Nasswiesen	mittel	500,00
Feucht- und Nasswiesen	schwer	600,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	mittel	schwer
Feucht- und Nasswiesen 501 m ² bis 1.000 m ²	220,00	250,00
Feucht- und Nasswiesen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	300,00	350,00
Feucht- und Nasswiesen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	350,00	400,00

Zuschläge zur Grundprämie

Zuschlag „Abzäunung“

Gefördert wird die Neuerrichtung eines Zaunes, um sensible Moorbereiche von Weidegebieten abzugrenzen.

Der Zuschlag kann auch bei den Flächentypen G8 und M1 gewährt werden.

Definition Zaun:

- Fixzaun: Holzzaun oder Holzpfähle mit Drahtgeflecht oder blanken Drähten
- Fixzaun elektrisch: Holzpfähle mit Weidezaundraht inkl. Weidezaungerät, Batterie, Zubehör
- Mobilzaun: Kunststoff- oder Metallpfähle mit Weidezaunband bzw. Weidezaunseil inkl. Weidezaungerät, Batterie, Zubehör

Zuschlag „Abzäunung“ einmalig €/100 lfm:

Fixzaun	1.000,00
Fixzaun elektrisch	500,00
Mobilzaun	250,00

Zuschlag „Jährliches Aufstellen und Ablegen des Zaunes“

Gefördert wird das jährliche Aufstellen und Ablegen des Zaunes außerhalb der Weidesaison bzw. die jährliche Errichtung eines Mobilzaunes.

Der Zuschlag kann auch bei den Flächentypen G8 und M1 gewährt werden.

Zuschlag „Jährliches Aufstellen und Ablegen eines Zaunes“ jährlich €/100 lfm:

Fixzaun	60,00
Fixzaun elektrisch und Mobilzaun	30,00

Ergänzender Zuschlag in Verbindung mit Pflegeaufgabe:

Zuschlag „Temporärer Grabenanstau“ nur in Verbindung mit „AUFM4 temporärer Grabenanstau“.

Mit einem temporären Grabenanstau soll der Grundwasserspiegel von teilentwässerten Niedermoorwiesen bzw. Feuchtwiesen zeitlich befristet angehoben werden. Rund zwei bis drei Wochen vor der Mahd ist eine Absenkung möglich, um die Bewirtschaftung der Fläche sicherzustellen.

Bei vorhandenen Stauwehren wird der Aufwand für das jährliche Setzen und Öffnen sowie ein allfälliger Ertragsverlust für die vom Einstau betroffene Fläche abgegolten.

Zuschlag für das jährliche Setzen und Öffnen der Stauwehre für Flächen größer als 5.000 m² in €/Jahr/ha

Temporärer Grabenanstau	287,00
-------------------------	---------------

Zuschlag für das jährliche Setzen und Öffnen der Stauwehre für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche.

Temporärer Grabenanstau bis 1000 m ²	Aufwand gering/mittel (<3h/Jahr)	100,00
Temporärer Grabenanstau bis 1000 m ²	Aufwand hoch (> 3h/Jahr)	140,00
Temporärer Grabenanstau 1001 m ² bis 5000 m ²	Aufwand gering/mittel (<3h/Jahr)	120,00
Temporärer Grabenanstau 1001 m ² bis 5000 m ²	Aufwand hoch (>3h/Jahr)	160,00

T1) Wertvolle Teichflächen

Erhaltung herausragend bedeutender Bestände wertvoller Tier- und Pflanzenarten auf ökologisch wertvollen Teichflächen sowie ihren landwirtschaftlich nicht genutzten Uferbereichen. Der ergebnisorientierte Vertragsansatz ist unabhängig vom Vertragsgegenstand der Bewirtschaftungsprämien des Bundes-Teichprogramm⁵, da der hier bewertete Vertragsgegenstand unabhängig von Extensivierungsmaßnahmen am Teich konzipiert wurde.

Fläche

Die Teilnahmefläche, für die eine Prämie lukriert werden kann, ergibt sich aus der Summe der bespannten Teichfläche einschließlich der semiaquatischen Flächen und der Röhrlichtzonen. Das Flächenausmaß wird im Rahmen der Begutachtung festgelegt und kartographisch dokumentiert.

Mindestgröße: 0,1 ha (Im Falle von Teichketten gilt die Summe der Einzelgewässer; im Falle von Parametern mit Höchstwertprinzip ist die Mindestgröße 0,05 ha)

Bedingungen

CONT1 Das Vorkommen der Schutzgüter oder relevanter Habitatstrukturen muss im Rahmen von mind. 3 jährlichen Begehungen von den Vertragspartner:innen mit Fotos dokumentiert werden. Die Dokumentation ist der Abteilung 13, Referat Naturschutz jährlich unaufgefordert zu übermitteln.

CONT2 Das Vorkommen der Arten muss im Sinn der Erhaltung des Bestandes von den Vertragspartner:innen unterstützt werden. Wenn sich der Wert der Vertragsfläche während des Verpflichtungszeitraums verändert, kann die Prämie sowohl auf- als auch abgewertet werden.

CONT3 Bei Vorhandensein eines Elektrozauns (z.B. aufgrund Vorkommen von Fischotter oder Biber): sind während der Amphibienwanderzeit mind. 15 cm vom Boden aufwärts stromfrei zu halten (Litzen abklemmen oder höher hängen).

Bei fischereilicher Nutzung gelten zusätzlich folgende Bedingungen

CONT5 Jahresproduktion von max. 1.500 kg/ha Teichfläche

CONT6 Fütterung ist nur mit Getreide, Mais, Ölpresskuchen oder Leguminosen zulässig; Mischfutter (Alleinfutter) ist innerhalb des Kalenderjahres ausschließlich bis 31. Mai und ab 1. September sowie zur Aufzucht der Karpfenbrut zulässig

CONT7 Die Ausbringung von Brannt- oder Hydratkalk zur Teichbodendesinfektion ist bei unbespannten Teichen – mit Ausnahme zur Desinfektion in der Fischgrube und Restwasser - nicht zulässig

CONT8 Die Ausbringungsmenge von Brannt- oder Hydratkalk darf bei bespannten Teichen in der Zeit vom 31. Mai bis zum darauffolgenden 1. September insgesamt maximal 300 kg/ha Teichfläche und Jahr betragen, davon maximal 100 kg/ha Teichfläche je Gabe

⁵ Siehe: Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Förderung einer ökologisch wertvollen, extensiven und biologischen Bewirtschaftung von Teichen

CONT9 Das Aussetzen, Halten und Füttern von Mastgeflügel ist verboten

CONT10 Der Einsatz von Medikamenten ist nur nach tierärztlicher Verschreibung zulässig von einem Tierarzt angeordnete Maßnahmen im Krankheits- oder Seuchenfall, aus Tierschutzgründen oder anderen besonderen Fällen sind von den aufgeführten Einschränkungen und Auflagen nicht berührt, sind aber zu dokumentieren.

Auflagen

AUFT5 Der Teich muss bespannt sein. Dauerhafte Veränderungen des Wasserhaushalts sind untersagt. Ein Ablassen des Teiches zu fischereilichen Zwecken ist davon ausgenommen.

AUFT6 Die Uferzonen müssen betreffend Betretungen störungsfrei erhalten werden.

AUFT12 Nebennutzungen des Teiches oder des Teichufers sind nicht zulässig

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Bepunktung

Die Prämienhöhe resultiert aus dem Wert der Teichfläche einschließlich der semiaquatischen Flächen und der Röhrichzonen. Das Vorhandensein sowie das Flächenausmaß der Flächentypen wird von der Abteilung 13, Referat Naturschutz zertifizierten Naturschutzexpert:innen nach Beantragung festgestellt. Bestimmte Wertparameter werden je nach Vorhandensein und lokaler/regionaler Bedeutung bepunktet. Dabei wird folgende Bepunktung angewendet:

Beschreibung	Punkte
Wertparameter ist fehlend/kommt nicht vor	0
Wertparameter kommt vor, hat jedoch nur geringe Bedeutung	1
Wertparameter kommt vor, hat mäßige Bedeutung (nur lokal)	2
Wertparameter kommt vor, hat hohe Bedeutung (regional/überregional/national)	3

Bei manchen nachfolgend definierten Wertparametern wird aufgrund der herausragenden Bedeutung des Wertparameters bei Erreichen der Wertstufe 3 automatisch die höchste Prämienstufe (Höchstwertprinzip) vergeben, auch wenn die Summe der Punkte der einzelnen Wertparameter eine differente Einstufung ergeben würde.

Folgende Wertparameter werden bepunktet.

Beschreibung der Werteparameter	Bedeutung		
	gering	lokal	regional/überregional/ national
	Punkte/Höchstwertprinzip		
Vorkommen von Amphibien, Libellen, Gefäßpflanzen der Anhänge II oder IV FFH-RL	1	2	Höchstwertprinzip
Vorkommen von Brutvögeln gemäß der letztgültigen „Roten Liste“ ⁶	1	2	Höchstwertprinzip
Vorkommen sonstiger gefährdeter/seltener/geschützter heimischer aquatischer/semiaquatischer Arten (z.B.: Bitterling, Moderlieschen, Gemeine Teichmuschel, Kolbenwasserkäfer, Urzeitkrebse,)	1	2	Höchstwertprinzip
Bedeutung der Teichwirtschaft für den Vogelzug	1	2	Höchstwertprinzip
Vorkommen sonstiger bedeutsamer lebensraumtypischer Biotoptypen	1	2	3
Vorkommen relevanter Strukturen für wertbestimmende Arten (z.B. Totholz, Wassertiefen, Inseln, Verzahnung mit dem Umland)	1	2	3
Vorkommen und Häufigkeit von für die Bewirtschaftung maßgeblicher, aber schutzwürdiger Fisch-Prädatoren (div. Reiher- und Storcharten, Kormoran, Fischotter) unter Bedachtnahme auf deren Tolerierung, wobei Präventionsmaßnahmen, die in Abstimmung mit der Abteilung 13, Referat Naturschutz gesetzt werden, zulässig sind..	1	2	3
Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Uferböschungen (einschließlich vorwiegend terrestrischer Arten, z.B. Reptilien wie Würfelnatter und Zauneidechse)	1	2	3

Weitere Zusatzpunkte:

Anteil von Verlandungszonen / Schilf / Röhrriech / Großseggen-Rieden

Bewertung des Werts der Verlandungszonen, bemessen bei maximaler Teichbespannung:

< 1 %: 0 Punkte

1-4 %: 1 Punkt

5-10 %: 2 Punkte

> 10 %: 3 Punkte

Arten, die in der Steiermärkischen Artenschutzverordnung gelistet sind

Beim Vorkommen einer oder mehrerer gemäß Stmk. Artenschutzverordnung (LGBl. Nr. 40/2007 i. d. g. F.) vollkommen geschützter Pflanzen (§ 1) und Tiere (§ 3) ist ein weiterer Punkt zu vergeben, sofern die Art/Arten nicht bereits in einer weiteren Werteparameter-Kategorie bepunktet wurde/wurden.

Ein Vertrag durch LAV ist erst ab einer erreichten Basispunktezahl (10) möglich, da diese Basis (naturschutzfachlicher Wert) durch das Bundes-Teichprogramm⁷ abgegolten ist. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der oder die Vertragswerber:in am Bundesprogramm teilnimmt oder nicht.

⁶ Samwald, O. & E. Albecker (2015): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel der Steiermark. In: Albecker, E., Samwald, O., Pfeifhofer, H. W.: Avifauna Steiermark. Die Vögel der Steiermark. Verlag Leykam, Graz: 126-129

⁷ Siehe: Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Förderung einer ökologisch wertvollen, extensiven und biologischen Bewirtschaftung von Teichen

Prämien €/ha/Jahr

Stufen	Punkte	€/ha/Jahr
<i>Stufe 1, Basisstufe</i>	<i>0 -9 Pkte</i>	<i>0 €</i>
Stufe 2	10 – 12 Pkte	100 €
Stufe 3	13 – 15 Pkte	250 €
Stufe 4	größer 16 Pkte, oder 1x Höchstwert	400 €

B1) Biberhabitate

Entwicklung von Biberhabitatflächen auf Grünland- und Ackerflächen.

Fläche

Die Vertragsfläche wird von den Gutachter:innen festgelegt. Diese ergibt sich aus der durch den Biber entlang eines Fließgewässers genutzten Fläche. Die Vertragsfläche ist abzüglich einer Breite von 3 m zum Gewässer gemessen von der Böschungsoberkante zu berechnen. Es können sowohl bestehende Biberhabitate auf Grünland- und Ackerflächen als auch potenzielle Biberhabitate als Vertragsflächen herangezogen werden.

Mindestgröße: 50 m²

Bedingungen

CON1 Verzicht auf Geländekorrekturen, Grabungen, etc.

CON2 Verzicht auf Entwässerung

CON3 Verzicht auf maschinelle Entsteinung

CON4 Verzicht auf Ausbringung von Gülle und Jauche

CON5 Verzicht auf Ausbringung von Pestiziden

CON6 Verzicht auf Aufforstungsmaßnahmen

CON7 Verzicht auf Verwendung von Konditionierern

CON8 Bei Durchführung einer Mahd vollständiges Abräumen des Mähguts binnen 1 Woche nach jedem Schnitt

CONB1 Vertragsfläche muss zum Gewässer eine Mindestbreite von 10 m gemessen von der Böschungsoberkante aufweisen

CONB2 Duldung der Biber-Aktivitäten

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFB4 Nicht überstaute Bereiche: Pflege: mind. jedes 2. Jahr in jenen Bereichen, die nicht einbruchsgefährdet sind.

AUFB5 Keine Bewirtschaftung

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien €/ha/Jahr

Grünland	300,00
Biberhabitat auf Acker unter BoKli ⁸ 50	500,00
Biberhabitat auf Acker über BoKli 50	850,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

Biberhabitat auf Acker über BoKli 50 bis 1.000 m ²	300,00
Biberhabitat auf Acker über BoKli 50 1.001 m ² bis 3.000 m ²	400,00
Biberhabitat auf Acker über BoKli 50 3.001 m ² bis 5.000 m ²	500,00

Biberhabitat auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland bis 1.000 m ²	250,00
Biberhabitat auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 1.001 m ² bis 3.000 m ²	350,00
Biberhabitat auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 3.001 m ² bis 5.000 m ²	450,00

⁸ BoKli = Bodenklimazahl: Die Bodenklimazahl ist eine Verhältniszahl zwischen 1 und 100. 100 entspricht dabei der ertragsfähigsten Bodenfläche im österreichischen Bundesgebiet. Sie wird etwa alle 20 Jahre durch Entnahme von Bodenproben und Vergleich mit „Bundes- und/oder Landesmusterstücken“ überprüft.

L1) Waldmäntel

Entwicklung von Waldmänteln auf Grünland- und Ackerflächen. Hierbei ist ein im Zuge der Begutachtung erstelltes, flächenspezifisches Konzept verbindlich, in dem die Auspflanzung oder die natürliche Entstehung des Waldmantels und etwaiger Krautsäume näher beschrieben und dargestellt ist.

Fläche

Die Vertragsfläche wird von den Gutachter:innen festgelegt. Diese ergibt sich aus der bestockten Fläche, dem dazugehörigen Krautsaum (meist die überschirmte Fläche) und etwaigen im Sinne der Auflage AUFW3 neu angelegten Wiesenwegen zwischen Wald und Waldmantel.

Mindestgröße: 50 m²

Bedingungen

CON1 Verzicht auf Geländekorrekturen, Grabungen, etc.

CON2 Verzicht auf Entwässerung

CON3 Verzicht auf maschinelle Entsteinung

CON4 Verzicht auf Ausbringung von Gülle und Jauche

CON5 Verzicht auf Ausbringung von Pestiziden

CON7 Verzicht auf Verwendung von Konditionierern

CON8 Bei Durchführung einer Mahd vollständiges Abräumen des Mähguts binnen 1 Woche nach jedem Schnitt

CONL1 Verzicht auf Lagerungen aller Art

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFW1 Mindestbreite von Waldmänteln auf Ackerflächen: 10 m inkl. Krautsaum

AUFW2 Mindestbreite von Waldmänteln auf Grünlandlandflächen: 5 m inkl. Krautsaum

AUFW3 zwischen Wald und Waldmantel ist die Anlage eines Bewirtschaftungsweges einzurichten (z.B. Wiesenweg)

AUFW4 Bestockung von mind. 30 %, max. 50 % der Gesamtfläche, ausschließlich mit heimischen Arten (je nach Verfügbarkeit aus regionaler Gehölzvermehrung) in Form von max. 1000 m² großen Gehölzinseln.

AUFW5 Die Krautsäume und Wiesenwege müssen mind. 1 x innerhalb von 3 Jahren gepflegt werden.

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Bei erhöhten Aufwendungen im Bereich der Pflege (z.B. erforderlicher Verbisschutz, zusätzlich erforderliche Aufwuchspflege) kann ein Pflegezuschlag vergeben werden.

Folgende Auflagen können an Stelle der Auflagen AUFW3 und/oder AUFW4 vergeben werden. In diesen Fällen sind die Vertragspartner:innen nachweislich darüber zu informieren, dass die Vertragsfläche möglicherweise in eine Forstfläche umgewandelt wird:

AUFW7 Höhere Bestockung als 50%

AUFW8 Gehölzinseln sind größer als 1000 m²

AUFW9 Kein Bewirtschaftungsweg zwischen Waldmäntel und Wald

Bei der Zuordnung der Prämie zu „Acker“ oder „Grünland“ ist nicht die tatsächliche Bewirtschaftung, sondern das etwaige Vorhandensein eines Ackerstatus/Grünlandstatus relevant. Waldmäntel auf Ackerflächen mit Wiesennutzung gelten als Waldmäntel auf Acker.

Prämien €/ha/Jahr

Waldmantel auf Acker über BoKli 50	800,00
Waldmantel auf Acker unter BoKli 50	500,00
Waldmantel auf Grünland	300,00
Pflegezuschlag (Verbisschutz, erschwerte Pflege)	+ 150,00
Zuschlag Bepflanzung	+ 400,00
Zuschlag Bepflanzung mit regional vermehrten Gehölzen	+ 600,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

		Zuschlag Bepflanzung
Waldmantel auf Acker über BoKli 50 bis 500 m ²	200,00	+ 50
Waldmantel auf Acker über BoKli 50 501 m ² bis 1.000 m ²	300,00	+ 70
Waldmantel auf Acker über BoKli 50 1.001 m ² bis 3.000 m ²	400,00	+ 100
Waldmantel auf Acker über BoKli 50 3.001 m ² bis 5.000 m ²	500,00	+ 200

		Zuschlag Bepflanzung
Waldmantel auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland bis 500 m ²	150,00	+ 50
Waldmantel auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 501 m ² bis 1.000 m ²	250,00	+ 70
Waldmantel auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 1.001 m ² bis 3.000 m ²	350,00	+ 100
Waldmantel auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 3.001 m ² bis 5.000 m ²	450,00	+ 200

L2) Hecken

Entwicklung von Hecken auf Grünland- und Ackerflächen. Bei Hecken ist ein im Zuge der Begutachtung erstelltes, flächenspezifisches Konzept verbindlich, in dem die Auspflanzung oder die natürliche Entstehung der Hecke und etwaiger Krautsäume näher beschrieben und dargestellt sind.

Fläche

Die Vertragsfläche wird von den Gutachter:innen festgelegt. Diese ergibt sich aus der bestockten Fläche und dem dazugehörigen Krautsaum (meist die überschirmte Fläche).

Mindestgröße: 50 m²

Bedingungen

CON1 Verzicht auf Geländekorrekturen, Grabungen, etc.

CON2 Verzicht auf Entwässerung

CON3 Verzicht auf maschinelle Entsteinung

CON4 Verzicht auf Ausbringung von Gülle und Jauche

CON5 Verzicht auf Ausbringung von Pestiziden

CON7 Verzicht auf Verwendung von Konditionierern

CON8 Bei Durchführung einer Mahd vollständiges Abräumen des Mähguts binnen 1 Woche nach jedem Schnitt

CONL1 Verzicht auf Lagerungen aller Art

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFH1 Mindestbreite Hecke: 5 m

AUFH2 Bestockung von mind. 30 %, max. 50 % der Gesamtfläche, ausschließlich mit heimischen Arten (je nach Verfügbarkeit aus regionaler Gehölzvermehrung) in Form von max. 1000 m² großen Gehölzinseln.

AUFH3 Die Krautsäume müssen mind. 1 x innerhalb von 3 Jahren gepflegt werden.

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Bei erhöhten Aufwendungen im Bereich der Pflege (z.B. erforderlicher Verbisschutz, zusätzlich erforderliche Aufwuchspflege) kann ein Pflegezuschlag vergeben werden.

Folgende Auflagen können an Stelle der Auflage AUFW4 vergeben werden. In diesen Fällen sind die Vertragspartner:innen nachweislich darüber zu informieren, dass die Vertragsfläche möglicherweise zu einer Forstfläche umgewandelt wird:

AUFH5 Höhere Bestockung als 50%

AUFH6 Gehölzinseln sind größer als 1000 m²

Bei der Zuordnung der Prämie zu „Acker“ oder „Grünland“ ist nicht die tatsächliche Bewirtschaftung, sondern das etwaige Vorhandensein eines Ackerstatus/Grünlandstatus relevant. Hecken auf Ackerflächen mit Wiesennutzung gelten als Hecken auf Acker.

Prämien €/ha/Jahr

Hecke auf Acker über BoKli 50	800,00
Hecke auf Acker unter BoKli 50	500,00
Hecke auf Grünland	300,00
Pflegezuschlag (Verbissschutz, erschwerte Pflege)	+ 150,00
Zuschlag Bepflanzung	+ 400,00
Zuschlag Bepflanzung mit regional vermehrten Gehölzen	+ 600,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

		Zuschlag Bepflanzung
Hecke auf Acker über BoKli 50 bis 500 m ²	200,00	+ 50
Hecke auf Acker über BoKli 50 501 m ² bis 1.000 m ²	300,00	+ 70
Hecke auf Acker über BoKli 50 1.001 m ² bis 3.000 m ²	400,00	+ 100
Hecke auf Acker über BoKli 50 3.001 m ² bis 5.000 m ²	500,00	+ 200

		Zuschlag Bepflanzung
Hecke auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland bis 500 m ²	150,00	+ 50
Hecke auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 501 m ² bis 1.000 m ²	250,00	+ 70
Hecke auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 1.001 m ² bis 3.000 m ²	350,00	+ 100
Hecke auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 3.001 m ² bis 5.000 m ²	450,00	+ 200

L3) Einzelstehende Habitatbäume und Baumgalerien

Erhaltung von Einzelbäumen mit Nachweisen zumindest regional bedeutsamer, besonders wertbestimmender (Schutz- und/oder Gefährdungsstatus, Seltenheit) Arten oder Erhaltung landschaftsprägender, alter Baumgalerien heimischer Arten (insbes. Linde, Eiche, Ahorn) mit herausragender Bedeutung. Das Vorhandensein einzelner Exemplare nicht-heimischer Baumarten in Baumgalerien ist zulässig, sofern diese nicht als invasiv⁹ gelten (z.B. Walnuss, Rosskastanie).

Fläche

Einzelbäume sind zu verorten jedoch nicht abzugrenzen, da hier eine einmalige Prämie pro Baum ausbezahlt wird. Bei Baumgalerien wird die Vertragsfläche durch den darunterliegenden Krautsaum bemessen, der in der Regel mind. 5 m breit sein sollte.

Mindestgröße Baumgalerien: 50 m²

Bedingungen

CONHB1 Habitatbäume oder heimische Baumarten in Baumgalerien dürfen nicht gefällt werden und müssen ab Vertragsbeginn mind. 10 Jahre erhalten werden.

Auflagen

AUFH2 Keine Sanierung oder Beseitigung von Baumhöhlen

AUFBG2 Krautsaum von mind. 5 m Breite bei Baumgalerien

AUFBG4 Nachpflanzung ausfallender Bäume heimischen Baumarten und Nachsorge (Ausmähen, Baumschutz) bei Baumgalerien

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämie Habitat-Bäume (einmalig)

Habitat-Bäume	200,00
---------------	--------

Prämien Baumgalerien €/ha/Jahr

Baumgalerien	500,00
--------------	--------

⁹ <https://www.neobiota.steiermark.at/cms/ziel/156566308/DE/>

L4) Kleinhabitats mit ökologischer Schlüsselfunktion

Erhaltung von kleinflächigen, besonders wertvollen Habitats mit dokumentierten Nachweisen von Vorkommen besonders geschützter Arten ODER Erhaltung von Kleinhabitats mit Schlüsselfunktion im Sinne einer besonderen Vernetzung oder einer Funktion als Inselhabitats in der ausgeräumten Kulturlandschaft.

Fläche

Die Teilnahmefläche, für die eine Prämie lukriert werden kann, ergibt sich aus der jeweiligen Struktur, die zur Erfüllung der spezifischen Funktion nötig ist. Das Flächenausmaß wird im Rahmen der Begutachtung festgelegt und kartographisch dokumentiert.

Mindestgröße: 10 m²

Bedingungen

CON1 Verzicht auf Geländekorrekturen, Grabungen, etc.

CON2 Verzicht auf Entwässerung

CON3 Verzicht auf maschinelle Entsteinung

CON4 Verzicht auf Ausbringung von Gülle und Jauche

CON5 Verzicht auf Ausbringung von Pestiziden

CON7 Verzicht auf Verwendung von Konditionierern

CON8 Bei Durchführung einer Mahd vollständiges Abräumen des Mähguts binnen 1 Woche nach jedem Schnitt

CONL1 Verzicht auf Lagerungen aller Art

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

AUFG1 Düngeverzicht

AUFG2 keine Beweidung

AUFG3 Die Flächen dürfen max. 1x im Jahr gemäht werden

AUFG1 keine Befahrung der Fläche zwischen \$ und \$

AUFG2 Schwenden aufkommender Gehölze

AUFG3 Verzicht auf Aufforstungsmaßnahmen

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien €/Jahr

Habitate bis zu 100 m ²	100,00
Habitate 101 m ² bis 500 m ²	150,00
Habitate 501 m ² bis 1.000 m ²	300,00
Habitate 1.001 m ² bis 3.000 m ²	400,00
Habitate 3.001 m ² bis 5.000 m ²	500,00